

MARKT INCHENHOFEN

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Oberbachern“

Fl.-Nrn. 576, 576/1, 579, 800 TF und 805 TF, Gmkg. Oberbachern

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB

FASSUNG VOM 14.10.2025

gem. Feststellungsbeschluss vom 13.11.2025

brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.bugger-landschaftsarchitekten.de



INHALT

1	INHALT UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	4
2	ÜBERGEORDNETE VORGABEN	4
2.1	Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)	4
2.2	Bundes-Klimaschutzgesetz (2021/ 2024)	5
2.3	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)	5
2.4	Regionalplan Region Augsburg (9) (RP)	7
2.5	Arten und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Aichach-Friedberg (2007)	9
2.6	Landschaftsplanung Markt Inchenhofen	11
3	METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG	11
4	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT	12
4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	12
4.1.1	<u>Flächen</u>	12
4.1.2	<u>Boden und Wasser</u>	12
4.1.3	<u>Klima und Luft</u>	14
4.1.4	<u>Arten und Biotope, Schutzgebiete</u>	14
4.1.5	<u>Orts- und Landschaftsbild</u>	14
4.1.6	<u>Schutzgut Mensch</u>	15
4.1.7	<u>Kultur- und Sachgüter</u>	15
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
4.2.1	<u>Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens</u>	15
4.2.2	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	15
4.2.3	<u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u>	16
5	STANDORTALTERNATIVEN/ STANDORTWAHL	16
6	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	19
7	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN	19
8	ZUSAMMENFASSUNG	20



9 LITERATUR / QUELLENANGABEN21



1 INHALT UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes schafft der Markt Inchenhofen die Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet nördlich von Oberbachern. Er leistet damit einen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zu einer nachhaltigen Stromversorgung.

Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke Fl.-Nr. 576, 576/1, 579, 800 TF und 805 TF, Gmkg. Oberbachern und hat eine Gesamtfläche inklusive Eingrünungs- und Ausgleichsflächen von insgesamt ca. 31,6 ha. Die Flächen befinden sich nördlich von Oberbachern und schließen südlich an die Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Hochschart“ (Bebauungsplan Schnellmannskreuth Nr. 10) und „In den Aubreiten“ im Gemeindegebiet des Marktes Pöttmes an.

Im Einzelnen erfolgen folgende Anpassungen: (Gesamtfläche: 31,60 ha)

- Umwidmung von ca. 26,19 ha Fläche für die Landwirtschaft (derzeit Acker) in eine Sonderbaufläche mit kräuterreicher Ansaat / oder weiterhin landwirtschaftlicher Nutzung unter bzw. zwischen den PV-Modulen („Agri-PV“)
- Umwidmung von ca. 5,41 ha Fläche für die Landwirtschaft (derzeit Acker) in Grünflächen (Eingrünung / Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Gehölze / kräuterreiche Ansaat / Blühstreifen)

2 ÜBERGEORDNETE VORGABEN

Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Ziele übergeordneter Planungen und einschlägiger Fachgesetze wiedergegeben und ihre Berücksichtigung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

2.1 Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit der Darstellung des Sondergebiets Freiflächen-Photovoltaikanlage Oberbachern werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert.

2.2 Bundes-Klimaschutzgesetz (2021/ 2024)

Im Bundes-Klimaschutzgesetz wird in § 3 das Ziel der Bundesrepublik Deutschland, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen, formuliert.

§ 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

- 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,*
- 2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.*

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann zu dem langfristigen Ziel, Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen, beigetragen werden.

2.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- *die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und,*
- *die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe*

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.



(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Die sogenannte Agri-Photovoltaik verbindet die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und birgt damit Potenzial, Flächen multifunktional und damit noch effizienter zu nutzen.

Um den Erfordernissen der Energiewende und der Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachzukommen, müssen aber auch weitere Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße zur Verfügung gestellt werden. Die bayerische Staatsregierung hat deswegen von der Ermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG Gebrauch gemacht. Die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 sieht vor, dass bestehende Gebote für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG in Bayern bezuschlagt werden können.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.

(G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot



(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

→ unterliegen nicht dem Anbindegebot

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit dem Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Oberbachern werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert.
- Bei der Standortwahl fanden die vorherrschenden Ackerzahlen Berücksichtigung. Sehr gute Standorte sollen der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Gebiete mit einer durchschnittlichen Ackerzahl < 55 gelten gem. dem Kriterienkatalog des Marktes Inchenhofen als geeignet. Im Bereich des Sondergebiets nördlich Oberbachern liegen die durchschnittlichen Ackerzahlen bei 41 - 60 (BayLfU, Ackerzahlen - Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden 1:25.000).
- Eine landwirtschaftliche Nutzung unter bzw. zwischen den PV-Modulen soll möglich sein („Agri-PV“).
- Nach Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage sollen die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.
- Der Standort schließt südlich an die Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Hochschacht“ (Bebauungsplan Schnellmannskreuth Nr. 10) und „In den Aubreiten“ im Gemeindegebiet des Marktes Pöttmes an.
- Die Anlage wird nicht auf besonders schutzwürdigen Bereichen der Landschaft (schutzwürdige Täler, landschaftsprägende Geländerücken) umgesetzt
- Entlang des Brandbühlbachs im Norden ist eine 49 – 86 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Die geplante PV-Anlage ist damit mehr als 20 m vom Brandbühlbach entfernt.
- Durch eine umfangreiche Eingrünung der Anlage insbesondere nach Süden kann die Einsehbarkeit reduziert werden.

2.4 Regionalplan Region Augsburg (9) (RP)

B I 2.1 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

(...) Die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten dient dazu, in diesen Gebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege künftig besonderes Gewicht beizumessen. Diese Bedeutung soll bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden. (...) Dabei ist der besonderen Bedeutung von Natur und Landschaft im Bereich von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten auch im Rahmen der gemeindlichen Entwicklungsplanung Rechnung zu tragen. Die Besonderheit und Einmaligkeit vieler landschaftlicher Vorbehaltsgebiete liegt z.T. auch in einem prägenden, harmonischen Landschaftsbild begründet. (...).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden insbesondere (...) größere Waldgebiete östlich und westlich von Augsburg (...) ausgewiesen. Diese Bereiche stellen meist besonders wichtige Regenerationsräume mit einer hohen Dichte naturnaher Elemente und einem erhaltenswürdigen gewachsenen Landschaftsbild dar und dienen auch im besonderen Maß der Erholung.

Im Tertiär-Hügelland (Donau-Isar-Hügelland) und in der Aindlinger Terrassenlandschaft sind die attraktiven Gebiete die oft grünlandgenutzten Bachtäler mit streckenweise stark mäandrierenden Gewässerabschnitten. Die Fluss- und Bachläufe wie Paar, Ecknach und kleine Paar mit ihren Feuchtwiesen stellen auch ökologisch die wertvollsten Bereiche in dieser Landschaft dar. Dabei sind die feuchten Talgründe, Wiesentälchen und ortsnahen Bachauen z.T. einem erheblichen Siedlungsdruck ausgesetzt.

Die Talflanken, meist die Osthänge, sind oftmals ziemlich steil und gehölzbestanden. In Einzelfällen, wie an den Hängen der kleinen Paar und deren Nebenbäche nördlich von Holzheim haben sich interessante Sandmagerrasenflächen erhalten. Von diesen exponierten Hanglagen aus bieten sich gute Aussichtspunkte an.

Die Fließgewässer sowie die begleitenden Altwässer, Feuchtgebiets- und Heidereste können das Grundgerüst für ein Biotopverbundsystem darstellen.

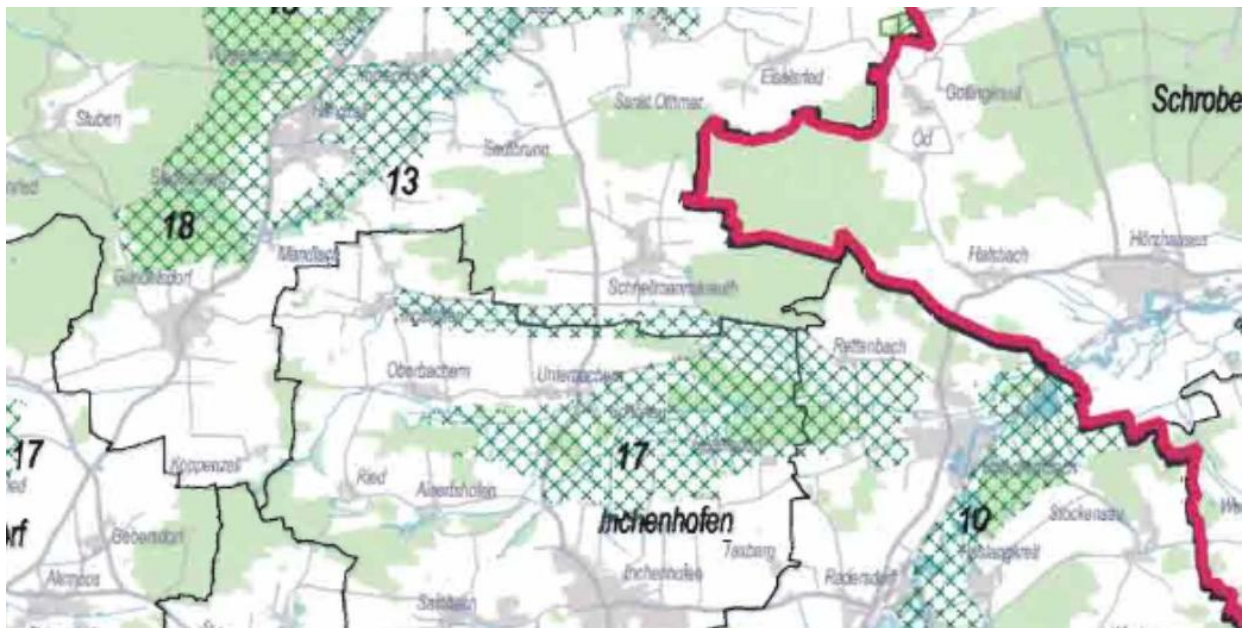


Abbildung 1: unmaßstäblicher Ausschnitt aus dem Regionalplan Augsburg (2007) mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 17 Bachtäler im Donau-Isar-Hügelland und in der Aindlinger Terrassentreppe

B IV Energieversorgung

2.1 Erneuerbare Energien

(Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

(B) Die Nutzung der Solarenergie in Form von Wärme (Warmwasserbereitung) und Photovoltaik (Stromerzeugung) nimmt auch wegen der errungenen Fortschritte in der Technologie ständig zu, wenn auch die Wettbewerbsfähigkeit nur durch öffentliche Förderung hergestellt werden kann.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit dem Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Oberbachern werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert.
- Der Standort schließt südlich an die Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Hochschacht“ (Bebauungsplan Schnellmannskreuth Nr. 10) und „In den Aubreiten“ im Gemeindegebiet des Marktes Pöttmes an.



- Zur Einbindung ins Landschaftsbild werden Flächen für Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen.
- Zielsetzungen der Regionalplanung bleiben unberührt.
- Mit Grünflächen können die Funktionen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gestärkt werden.

2.5 Arten und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Aichach-Friedberg (2007)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern für den Landkreis Aichach-Friedberg weist im Planungsgebiet bzw. in dessen Umfeld folgende Schwerpunkte auf:

Schwerpunktgebiete des Naturschutzes:

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern für den Landkreis Aichach-Friedberg weist im weiteren Umfeld des Planungsgebiets zwei Schwerpunktgebiete des Naturschutzes auf. Das „Roßmoos“ liegt mit überregional als auch regional bedeutsamer Gewässerlebensräumen und Feuchtgebieten 1,4 km südöstlich des Planungsgebiets. Ca. 1,7 km nordöstlich des Solarparks befindet sich das „Flugsandgebiet im Raum Schnellmannskreuth“. Dieses Schwerpunktgebiet ist aufgrund seiner Mager- und Trockenstandorte von überregionaler Bedeutung. Aufgrund der räumlichen Distanz ist durch den Bebauungsplan keine Beeinträchtigungen der zuvor genannten Areale gegeben.

→ keine Schwerpunktgebiete des Naturschutzes im Planungsgebiet und im näheren Umfeld

Gewässer:

Wassersensibler Bereich nördlich des Planungsgebietes entlang des Brandbühlbachs als *Gebiet für die Wiederherstellung eines gewässertypischen Arten- und Lebensraumspektrums:*

- *Entwicklung kleinerer Bäche und ihrer Talräume zu funktionsfähigen Lebensräumen und Verbundachsen für Organismen der Gewässer und Feuchtgebiete.*
- *Beachtung einer an die (Grund-)Wasserverhältnisse angepassten Nutzung, um das Schadensrisiko durch mögliche Überschwemmungen und/ oder zeitweilig hohe Grundwasserstände zu verringern.*

Feuchtgebiete:

Entlang des Brandbühlbachs regionaler Entwicklungsschwerpunkt bzw. Verbundachse für *Erhalt und Verbesserung der Feuchtbioptope und Verbesserung des Biotopverbunds in den Bachtälern des Hügellandes:*

- *Erhalt und Entwicklung vernetzter vielfältiger, naturnaher Feuchtbioptotypen innerhalb der offenen bis halboffenen Bachtäler (keine Bebauung, keine Aufforstung)*
- *Etablierung einer extensiven Grünlandnutzung auf bisher intensiv genutzten Nassstandorten*
- *Anlage extensiv genutzter Pufferstreifen entlang von Bächen und Gräben und Etablierung von seggenreichen Nasswiesen, feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichte*
- *Verbesserung der Lebensraumbedingungen in zugehörigen Hangsümpfen und Verhinderung von Nährstoffeinträgen*



- *Schaffung extensiv genutzter Verbundkorridore zu den Hangsümpfen*

Zielarten (Beispiele): Pflanzen: Trollius europaeus (Trollblume); Heuschrecken: Chorthippus montanus (Sumpfgrashüpfer)

Wassersensibler Bereich nördlich des Planungsgebietes entlang des Brandbühlbachs als *Gebiet für die Wiederherstellung eines gewässertypischen Arten- und Lebensraumspektrums:*

- *Entwicklung der Talräume kleinerer Bäche zu funktionsfähigen Lebensräumen und Verbundachsen für Organismen der Feuchtgebiete, Etablierung von Ufersäumen bzw. Pufferstreifen.*
- *Durchführung biotopverbessernder Maßnahmen auf Niedermoorstandorten unter Anwendung privat-rechtlicher Vereinbarungen mit Landwirten sowie durch eine entsprechende Situierung von Ausgleichs- und Ersatzflächen.*
- *Beachtung einer an die (Grund-)Wasserverhältnisse angepassten Nutzung, um das Schadensrisiko durch mögliche Überschwemmungen und/ oder zeitweilig hohe Grundwasserstände zu verringern.*

Trockenstandorte:

Der Standort liegt in einem Gebiet, das als Bereich zur „Wiederherstellung eines für Trockenstandorte typischen Arten- und Lebensraumspektrums“ gekennzeichnet ist. :

- *Erhalt und Vernetzung von Agrotopen (Ranken, Raine etc.) im landwirtschaftlich intensiv genutzten Hügelland.*
- *Einbindung naturschutzbedeutsamer Trockenstandorte und Abbaustellen.*

Wälder und Gehölze:

Allgemein schlägt das ABSP die *Entwicklung vernetzter Gehölzstrukturen im Hügelland* vor:

- *Neuanlage von Hecken, Feldgehölzen und Streuobstwiesen in der Feldflur*
- *Vorsehen von ca. 2 m breiten Säumen/ Pufferzonen an Hecken und Feldgehölzen*
- *Abstimmung mit Zielen des Arten- und Biotopschutzes auf Offenland-Lebensräumen*

Zielarten (Beispiele): Neuntöter, Dorngrasmücke

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Im ABSP als hochwertiger/ bedeutender Bestand gekennzeichnete Lebensräume / Artenvorkommen werden von der Planung nicht berührt.
- Entlang des Brandbühlbachs im Norden ist eine 49 – 86 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Die geplante PV-Anlage ist damit mehr als 20 m vom Brandbühlbach entfernt.
- Mit Grünflächen können die Funktionen des Brandbühlbachs als Biotopverbundachse gestärkt werden.
- Die Zielsetzungen des ABSP bleiben unberührt bzw. die Potenziale bleiben erhalten.
- Die Ziele des ABSP werden bei der Planung berücksichtigt. Im Detail ist dies Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan.

2.6 Landschaftsplanung Markt Inchenhofen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan aus dem Jahr 1994 ist das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Entlang des Brandbühlbachs im Norden der geplanten Freiflächen-PV-Anlage zeigt der Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Ortsbild und Landschaft auf.

Der Markt Inchenhofen plant derzeit eine Neuauflistung des Flächennutzungsplanes. Im Entwurf zur Neuauflistung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 24.10.2023, ist der Bereich ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Am Brandbühlbach schlägt der FNP-Entwurf einen Schwerpunktbereich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Gemäß LfU befindet sich entlang des Brandbühlbachs im Norden ein wassersensibler Bereich. Wassersensible Bereiche sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Auen und Niedermoore, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. (gem. LfU)

Außerdem besteht hier gem. Regionalplan Augsburg das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 17 Bachtäler im Donau- Isar-Hügelland und in der Aindlinger Terrassentreppe.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Zielsetzungen der Landschaftsplanung bleiben unberührt
- Entlang des Brandbühlbachs im Norden ist eine 49 – 86 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Die geplante PV-Anlage ist damit mehr als 20 m vom Brandbühlbach entfernt.
- Umfangreiche Eingrünungsflächen in den Randbereichen

3 METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG

In der vorliegenden Umweltprüfung erfolgt eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können. Als Grundlage für die Bestandsaufnahme dienen die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes des Marktes Inchenhofen, das ABSP Landkreis Aichach-Friedberg, die thematischen Karten zu Schutzgebieten, Hochwassergefährdung und Boden des Bayernatlas sowie eine Ortsbegehung des überplanten Gebiets.

Bei der Planung der Anlage und der Beurteilung der Auswirkungen wurden zudem die Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berücksichtigt und umgesetzt. (Stand 10.12.2021 und 05.12.2024)



Für weitergehende Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphasen ist auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan zu verweisen.

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

4.1.1 Flächen

Im Gemeindegebiet von Inchenhofen sind etwa 254 ha Fläche für Siedlungs- und Verkehrsflächen beansprucht (Statistik kommunal 2023, Bay. Landesamt für Statistik 2024). Dies entspricht etwa 9,2 % des Gemeindegebietes (2.754 ha). Auf Landesebene beträgt der Anteil 12,3 % und im Landkreis Aichach-Friedberg ebenfalls 12,3 %.

Im regionalen Vergleich ist der Anteil der überbauten Fläche am Gemeindegebiet also als gering einzustufen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 31,60 ha (davon ca. 26,19 ha Sonderbaufläche mit kräuterreicher Ansaat oder weiterhin landwirtschaftlicher Nutzung unter bzw. zwischen den PV-Modulen + 5,41 ha Grünflächen)

Statistisch gesehen nehmen die rein landwirtschaftlich genutzten Flächen (2.029 ha gem. Bay. Landesamt für Statistik) um ca. 31,60 ha = 1,56 % ab.

4.1.2 Boden und Wasser

Im Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes nördlich von Oberbachern herrschen gem. Übersichtsbodenkarte von Bayern (1:25.000) folgende Bodentypen vor:

- 47 Fast ausschließlich Braunerde, unter Wald podsolig, aus (kiesführendem) Lehmsand (Molasse)
 - Ökologischer Feuchtegrad: mäßig frisch, in ausgesetzten Lagen bis mäßig trocken
 - Durchlässigkeit: sehr hoch
 - Sorptionskapazität: mittel (bis gering)
 - Filtervermögen: gering
 - Erosionsanfälligkeit: gering
- 48a Fast ausschließlich Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandeuhm (Molasse), verbreitet mit Kryolehm (Lösslehm, Molasse)
 - Ökologischer Feuchtegrad: frisch
 - Durchlässigkeit: hoch (bis mittel)
 - Sorptionskapazität: mittel
 - Filtervermögen: gering, hohe bis mittlere Durchflussgeschwindigkeit
 - Erosionsanfälligkeit: gering bis mittel

- 72c Vorherrschend Anmoorgley und humusreicher Gley, gering verbreitet Nieder-
moorgley aus (skelettführendem) Sand (Talsediment) (entlang des Brandbühlbachs im
Norden von Fl.-Nr. 576/1)
 - Ökologischer Feuchtegrad: feucht bis mäßig feucht
 - Durchlässigkeit: hoch bis sehr hoch
 - Sorptionskapazität: bis 2 dm unter GOF: gering, bis 4 dm unter GOF: gering,
bis 8 dm unter GOF: mittel
 - Filtervermögen: sehr gering, nach Entwässerung bis gering
 - Erosionsanfälligkeit: beackerte Flächen bei Überflutung erosionsgefährdet
- 72b Fast ausschließlich Gley und Braunerde-Gley aus (skelettführendem) Sand
(Talsediment) (entlang des Brandbühlbachs im Norden von Fl.-Nr. 576/1)
 - Ökologischer Feuchtegrad: feucht bis mäßig feucht
 - Durchlässigkeit: hoch bis sehr hoch
 - Sorptionskapazität: bis 2 dm unter Geländeoberkante (GOF): sehr gering, bis 4
dm unter GOF: gering, bis 8 dm unter GOF: mittel
 - Filtervermögen: sehr gering bis gering
 - Erosionsanfälligkeit: beackerte Flächen im Überflutungsbereich durch Erosion
oder Auftrag von Bodenmaterial gefährdet

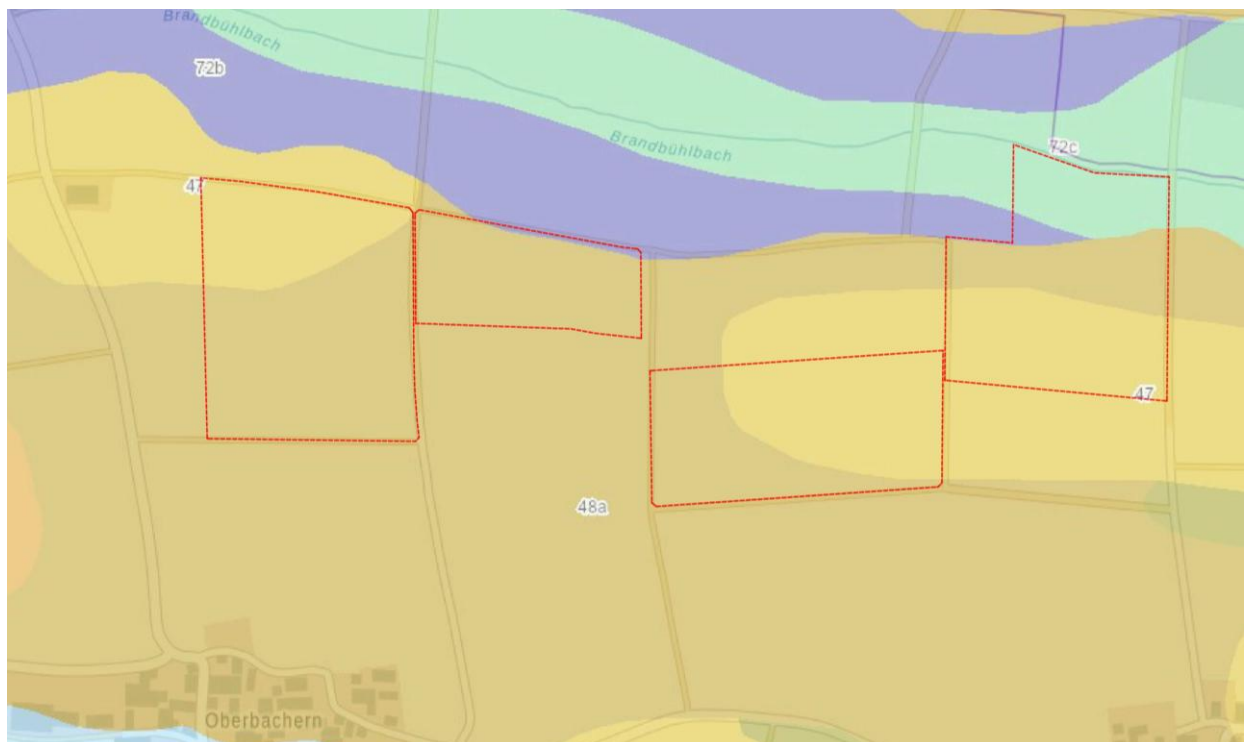


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Übersichtsbodenkarte von Bayern mit Darstellung des Geltungsbereichs

Bei einem geringen Filtervermögen in Kombination mit hoher Durchlässigkeit handelt es sich grundsätzlich um relativ empfindliche Böden.

Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens am Standort ist laut der Bodenfunktionskarte von Bayern (1:25.000) mittel (Spanne Bodenschätzung: 41 – 60).

Aufgrund der relativ ebenen Fläche mit der geringen Hanglage von ca. 1 – 4 % liegt keine hohe Erosionsgefahr vor.

Die Talaue des Brandbühlbachs im Norden des Planungsgebiets ist als wassersensibler Bereich erfasst, d. h. es ist mit dauerhaft oder periodisch hoch anstehendem Grundwas-

ser und/ oder zeitweiser Überflutung zu rechnen. Da hier zudem die Puffer- und Filterfähigkeit des Bodens weniger stark ist, ist dieser Bereich als sensibel für Grundwasserverunreinigungen anzusehen.

Weitere Gewässer befinden sich nicht im näheren Umfeld.

4.1.3 Klima und Luft

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen der Kaltluftproduktion. Bedingt durch die Topografie fließt die Kaltluft der Geländeerinne des Brandbühlbachs im Norden zu. Mit der ländlich geprägten Umgebung ergeben sich keine wesentlichen klimatischen Funktionen.

Die Luftqualität im Planungsgebiet ist gem. Schutzgutkarte Klima/Luft Planungshinweiskarte des LfU nicht negativ beeinflusst und weist eine geringe Bedeutung als Ausgleichsraum (Nachtsituation) auf.

Unmaßstäblicher Ausschnitt der Schutzkarte Klima/Luft Planungshinweiskarte im Bereich nördlich Oberbachern (LfU, 2022):



4.1.4 Arten und Biotope, Schutzgebiete

Der Änderungsbereich wird überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt und weist durch die Nutzung und die Lage keine bedeutenden Funktionen für den Arten- und Biotopschutz auf. Eine Ausnahme hiervon bilden feldbrütende Vögel wie z.B. Feldlerchen sowie Feldermäuse. Eventuelle Vorkommen und Betroffenheit besonders geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten werden auf Ebene des Bebauungsplanes durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt.

Entlang der angrenzenden Feldwege bestehen teilweise Gehölzstrukturen.

Nördlich des Planungsgebietes verläuft der Brandbühlbach. Hier ergeben sich Potenziale für den Artenschutz und den Biotopverbund (siehe 2.4 und 2.5).

Entlang des Brandbühlbachs nördlich der geplanten PV-Anlage befinden sich Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen).

Ausgewiesene gesetzliche Schutzgebiete und kartierte Biotope sind im Planungsgebiet sowie im Umfeld nicht vorhanden.

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild

Die Flächen nördlich von Oberbachern sind Teil einer offenen Agrarlandschaft und werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Entlang der angrenzenden Feldwege bestehen



teilweise Gehölzstrukturen. Nördlich der geplanten PV-Anlage verläuft der von Gehölzen begleitete Brandbühlbach.

Nördlich des Brandbühlbachs schließen die Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Hochschacht“ (Bebauungsplan Schnellmannskreuth Nr. 10) und „In den Aubreiten“ im Gemeindegebiet des Marktes Pöttmes an.

Das Gelände des Planungsgebiet ist relativ eben und neigt sich um ca. 1 – 4 % von ca. 447 m ü. NN im Südwesten auf ca. 433 m ü. NN im Nordosten.

Durch die leichte Neigung nach Nordosten und entsprechende Eingrünungsmaßnahmen ist die Einsehbarkeit des Planungsgebiets reduziert.

4.1.6 Schutzgut Mensch

Die betroffenen Flurstücke werden ackerbaulich genutzt. Eine besondere Funktion für das Schutzgut liegt nicht vor.

4.1.7 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden bzw. bekannt.

4.2 **Entwicklung des Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

4.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens werden vermutlich andere Flächen überplant, die evtl. weniger geeignet für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind.

Es ist davon auszugehen, dass die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft weiterhin Bestand haben.

4.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt eine Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft im Umfang von ca. 26,19 ha in eine Sonderbaufläche für Photovoltaik mit kräuterreicher Ansaat oder weiterhin landwirtschaftlicher Nutzung unter bzw. zwischen den PV-Modulen („Agri-PV“). 5,41 ha werden für umgebende Grünflächen umgewidmet.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes stellt der Markt Inchenhofen auch einen Bebauungsplan auf. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Photovoltaikanlage zügig realisiert wird und die Flächen nicht mehr für eine rein landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen. Maßnahmen zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind Gegenstand des Bebauungsplans.

Infolge der künftig wegfallenden intensiven Nutzung mit jährlichem Bodenumbruch, Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, können sich für die Schutzgüter Boden und Wasser, Arten und Biotope positive Auswirkungen ergeben.

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage mit extensiv genutztem Grünland unter bzw. zwischen den Modulen und die umgebende Eingrünung mit Gehölzanpflanzungen erfolgt eine Extensivierung der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Zudem sorgen die Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft für eine Aufwertung – vor allem für die Artzusammensetzung und des Boden- und Wasserhaushalts.



Außerdem wirkt das Vorhaben durch die CO₂-emissionsfreie Stromerzeugung aus Sonnenenergie positiv auf das Schutzgut Klima.

Nach Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen die Flächen wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

4.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Auf den Sonderbauflächen wird extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt sofern nicht weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung unter bzw. zwischen den PV-Modulen stattfindet („Agri-PV“).
- Grünflächen um die Sonderbaufläche ermöglichen eine wirksame Eingrünung. (z.B. Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern).
- Durch die Neigung nach Nordosten und entsprechende Eingrünungsmaßnahmen ist die Einsehbarkeit des Planungsgebiets reduziert.
- Die Sonderbaufläche wurde vom Brandbühlbach um ca. 49 – 86 m abgerückt. Damit können entlang des Brandbühlbachs auf der vorgesehenen Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft Maßnahmen zum Biotopverbund umgesetzt werden.
- Es werden keine naturschutzfachlich wertvollen Bereiche überplant (z. B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG).
- Die Flächen schließen südlich an die Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Hochschacht“ (Bebauungsplan Schnellmannskreuth Nr. 10) und „In den Aubreiten“ im Gemeindegebiet des Marktes Pöttmes an.
- Weitere Konkretisierungen der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgen auf Ebene der Bebauungspläne.

5 STANDORTALTERNATIVEN/ STANDORTWAHL

Die Umsetzung der Energiewende mit der Umstellung auf regenerative Energien und dem Ausbau der Photovoltaik wird vom Markt Inchenhofen generell unterstützt.

Der Markt Inchenhofen hat am 18.04.2023 Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik im Marktgemeindegebiet beschlossen. Dabei ist dem Marktgemeinderat insbesondere das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ wichtig, das deshalb als Ausschlusskriterium formuliert ist. Solaranlagen auf Freiflächen sollen nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das Kriterium 1 „Sichtbarkeit/ Landschaftsbild“ erfüllt wird.

Die Kriterien 2 bis 9 sind als Abwägungskriterien zu verstehen: Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Marktgemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.

Der Standort nördlich Oberbachern kann die Kriterien des Marktes Inchenhofen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich erfüllen:

1. Sichtbarkeit/ Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)	► PV-Anlage liegt <u>nicht</u> in der Nähe von denkmalgeschützten oder besonders positiv prägenden Gebäuden bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten
---	---



► Kriterium erfüllt	<i>sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen.</i> ► Der unmittelbare Talbereich des Brandbühlbaches wird von Bebauung durch PV-Module freigehalten. Die Sonderbaufläche wurde vom Brandbühlbach um ca. 49 - 86 m abgerückt. ► Im Süden der PV-Anlage werden 15 bis 20 m und im Osten und Westen jeweils 10 m breite Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Gehölzpflanzungen vorgesehen.
<u>2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung</u> ► Kriterium erfüllt	► Abstand zu nächstgelegener Wohnbebauung in Oberbachern: ca. 375 m ► Abstand zu nächstgelegener Wohnbebauung in Unterbachern: ca. 475 m ► damit > 300 m
<u>3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden</u> ► Kriterium erfüllt	► natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Böden gem. LfU: mittel, Spanne Bodenschätzung: 41 – 60 ► gem. Kriterienkatalog soll die durchschnittliche Ackerzahl den Wert von 55 nicht überschreiten (es gibt im Gemeindegebiet Inchenhofen auch Böden mit Ackerzahlen von 61 – 75)
<u>4. Hanglagen</u> ► Kriterium erfüllt	► Das Gelände des Planungsgebiet ist relativ eben und neigt sich leicht um ca. 1 – 4 % von ca. 447 m ü. NN im Südwesten auf ca. 433 m ü. NN im Nordosten. ► Durch die Neigung nach Nordosten und entsprechende Eingrünungsmaßnahmen ist die Einsehbarkeit des Planungsgebiets reduziert.
<u>5. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit</u> ► Kriterium erfüllt	► Entwicklung von arten- und blütenreichem extensivem Grünland – sofern keine landwirtschaftliche Nutzung („Agri-PV“) stattfindet ► Ansaat mit autochthonem, gebietsheimischem Saatgut der Ursprungsregion 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion), mind. 30% Kräuteranteil oder alternativ durch Mähgutübertragung von geeigneten, regionalen Spenderflächen (in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde). ► Festsetzung eines Modulabstands zum Boden von mind. 0,8 m sowie eines Abstands zwischen den Modulreihen von mind. 1,90 m für einen höheren Lichteinfall. ► Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes, z.B. durch abschnittsweise Beweidung und/oder ein- bis zweischürige Mahd (insektenfreundliches Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) ► Verzicht auf Mulchen, Düngung, Pflanzenschutz und Nachsaat von Wirtschaftsgrünlandarten ► Schutz von Insekten und Vermeidung der Störung von Wildtieren durch Verzicht auf Beleuchtung



	der Anlage ▶ Minderung der Zerschneidungswirkung durch Abstand der Zäunung vom Boden > 15 cm. (Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild) ▶ Eingrünung mit Gehölzen (autochthon, Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“) zur Schaffung zusätzlicher Lebensräume ▶ Keine Beanspruchung von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen ▶ Flächen zum Anpflanzen und Blühstreifen ▶ Grünflächen bzw. Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Randbereichen des Geltungsbereiches: Gehölzpflanzungen im Süden, Osten und Westen / Extensivgrünland entlang des Brandbühlbachs
<u>6. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen</u> ▶ Kriterium erfüllt	▶ zeitliche Befristung (30 Jahre mit Option auf Verlängerung um 10 Jahre) im B-Plan festgesetzt ▶ Wahrung kommunaler Interessen, Betriebssitz (Gewerbesteuereinnahmen), Übernahme Kosten, etc. über städtebaulichen Vertrag zu regeln
<u>7. Netzanbindung</u> ▶ noch zu klären	▶ Anbindung an das Stromnetz möglichst per Erdverkabelung
<u>8. Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik</u> ▶ Kriterium erfüllt	▶ Gesamtfläche Solarpark Oberbachern ca. 31,60 ha; davon ca. 26,19 ha innerhalb Baugrenze ▶ gem. Kriterienkatalog soll der Gesamtwert von 90 ha im Gemeindegebiet des Marktes Inchenhofen nicht überschritten werden – davon je 1/3 auf die Gemarkungen Inchenhofen, Sainbach und Oberbachern ▶ bei Berücksichtigung der Nettofläche (26,19 ha) liegt man unter dem gem. Kriterienkatalog zulässigen Wert von 30 ha für die Gemarkung Oberbachern
<u>9. Einzelfallentscheidung und Ortsbesichtigung</u>	

Vorbelastete Standorte wie (teil-)versiegelte Flächen oder Konversionsflächen stehen im Gemeindegebiet des Marktes Inchenhofen nicht als alternative Standorte für das Vorhaben zur Verfügung. Grundsätzlich ist die Nutzung von Photovoltaik zur Energiegewinnung – auch auf Freiflächen – sinnvoll und notwendig im Rahmen der Energiewende.

Weitere Punkte, aufgrund deren der Standort nördlich von Oberbachern geeignet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist:

- Keine naturschutzfachlich wertvollen Gebiete, wie Bereiche mit hoher Dichte an Naturdenkmälern, Biotope oder FFH- /Vogelschutz-Gebiete
- Geringe Wertigkeit hinsichtlich Arten und Lebensgemeinschaften aufgrund der intensiven ackerbaulichen Bewirtschaftung



- Die Sonderbaufläche wurde vom Brandbühlbach um ca. 49 – 86 m abgerückt. Damit können entlang des Brandbühlbachs auf der vorgesehenen Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft Maßnahmen zum Biotopverbund umgesetzt werden.
- Grünflächen bzw. Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Randbereichen im Süden, Westen und Osten ermöglichen eine Einbindung der PV-Anlage in die Landschaft.
- Das Planungsgebiet befindet sich im südlichen Anschluss an die bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage „In den Aubreiten“ sowie das „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Hochschacht“ (Bebauungsplan Schnellmannskreuth Nr. 10, Markt Pöttmes). Die Flächen sind relativ eben und großteils leicht Richtung Nordosten geneigt. Damit handelt es sich auch hinsichtlich der optischen Wirkung gem. den Kriterien des Marktes Inchenhofen um geeignete Standorte.

6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Unmittelbare Umweltauswirkungen durch die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in eine Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaik sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gegeben.

7 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts waren folgende Unterlagen:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- Regionalplan Augsburg (RP)
- Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Aichach-Friedberg (ABSP)
- Flächennutzungsplan / Landschaftsplan Markt Inchenhofen
- Schreiben der obersten Baubehörde vom 19.11.2009 (IIB5-4112.79-037/09) ergänzt durch das Schreiben vom 14.01.2011 (IIB5-4112.79-037/09)
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenfotovoltaikanlagen vom 10.12.2021 und 05.12.2024
- Fachthemen des Bayernatlas zu:
 - Schutzgebieten
 - Boden
 - Wasser
 - Denkmale
 - Erholungswegenetz
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web)
- Umweltatlas Bayern
- Ortsbegehung



Aus den o. g. Unterlagen konnten die Daten zum geplanten Vorhaben weitestgehend entnommen werden. Hinsichtlich der Prognose der künftigen Entwicklung ohne das Vorhaben besteht Unsicherheit, da die Nutzungsart und -intensität landwirtschaftlicher Flächen auch von nicht vorhersehbaren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen, der Marktentwicklung und den agrarpolitischen Rahmenbedingungen abhängt.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes schafft der Markt Inchenhofen die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich von Oberbachern auf einer Fläche von insgesamt ca. 31,60 ha - davon 26,19 Sonderbaufläche für Photovoltaik + 5,41 ha umgebende Grünflächen.

In Anspruch genommen werden intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit (durchschnittliche Ackerzahlen 41 – 60).

Das Planungsgebiet befindet sich im südlichen Anschluss an die bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage „In den Aubreiten“ sowie das „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Hochschacht“ (Bebauungsplan Schnellmannskreuth Nr. 10, Markt Pöttmes). Die Flächen sind relativ eben und großteils leicht Richtung Nordosten geneigt. Evtl. negative Auswirkungen durch eine technische Überprägung der Landschaft können zusätzlich durch Eingrünungsmaßnahmen vermieden werden.

Mit der Errichtung der Anlage erfolgt die Umsetzung ökologisch hochwertiger Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie umfangreicher, an die örtlichen Verhältnisse angepassten Maßnahmen zur Eingrünung.

Die Sonderbaufläche wurde vom Brandbühlbach um ca. 49 – 86 m abgerückt. Damit können entlang des Brandbühlbachs auf der vorgesehenen Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft Maßnahmen zum Biotopverbund umgesetzt werden. Durch die Angliederung an bestehende Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft entlang des Brandbühlbachs entstehen größere naturnahe Areale.

Grünflächen in den Randbereichen im Süden, Westen und Osten ermöglichen eine Einbindung der PV-Anlage in die Landschaft.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser, Klima, Arten und Biotope können infolge der wegfallenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der künftigen extensiven Bodennutzung positive Auswirkungen ausgehen. Hinsichtlich des Schutzgutes Klima ergeben sich zudem Vorteile durch die treibhausgasemissionsfreie Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie.

Die Bewertung der Eingriffe und die konkrete Festsetzung von Vermeidungs- und evtl. Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

Im Rahmen des Bebauungsplanes wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und ggf. entsprechende Maßnahmen festgesetzt, um mögliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten zu vermeiden.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Biotope, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie auf den Menschen sind nicht zu erwarten.



9 LITERATUR / QUELLENANGABEN

BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (2020): Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen (3. Änderung vom 26.05.2020)

BAYLFS (Bayerisches Landesamt für Statistik) 2024: Statistik kommunal 2023

BAYLFD (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege): Denkmaldaten via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Biotopkartierung Bayern, Flachland via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> bzw. FIN-Web

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Bodeninformationen (Übersichtsbodenkarte 1:25.000) via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Hochwasserinformationen via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Ökoflächenkataster via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Schutzgebietsdaten via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2024): Umwelt-Atlas Bayern

BAYLDBV (Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) Erholungswege-netz via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYSTMUGV (2007): Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, (Hrsg.). Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Aichach-Friedberg, München.

BAYSTMWBV (2021): Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stand 10.12.2021

BAYSTMWBV (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) 2024: Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung, Schreiben vom 05.12.2024

BAYSTMWLE Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2023): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

BAYNATSCHG: Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist



BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

KSG 2021: Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist

EEG 2023: Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist

Energie-Atlas Bayern (2024): <https://www.energieatlas.bayern.de>

MARKT INCENHOFEN (1994): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

MARKT INCENHOFEN (2023): Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik, Beschluss vom 18.04.2023 in öffentlicher Gemeinderatssitzung

GEOBASISDATEN: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN
(19.11.2009): Rundschreiben Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, Az.: IIB5-4112.79-037/09

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN
(14.01.2011): Rundschreiben Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, Az.: IIB5-4112.79-037/09

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN
(02.12.2011): Rundschreiben Bauplanungsrechtliche Beurteilung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Az.: IIB5-4112.79-048/11

REGIONALER PLANUNGSVERBAND (RPV) AUGSBURG (2007): Regionalplan der Region Augsburg